

DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!

LAW + ORDER
K L A G E
INFO

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 961 9495

@ arno@humaneearthling.org

Godelhausen, den 29.06.2026

BVerfG BRD
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

VERZÖGERUNGSRÜGE + BERUFUNGSVERFAHREN

L 3 AS 58/25 + L 3 AS 55/23 »»» L 3 AS 59/23 KL

KLAGE + BESCHWERDE beim SG Speyer

S 4 SO 28/26 ER

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

El c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 9371 (H I S T O R Y)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdiger Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Anfrage wegen dem Einreichen einer Verfassungsbeschwerde

Mein Schreiben mit Datum vom 08.06.2026 betreffend dem Einreichen einer Verfassungsbeschwerde zwecks Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweg auf dem Weg zu einer Individualbeschwerde (im Kollektiv) beim EGMR . . .

Sie müssen wirklich entschuldigen !

Erinnerungsschreiben an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Dieses Schreiben rügt das Ausbleiben einer Eingangsbestätigung (Aktenzeichen) für meine Eingabe vom 08.06.2026. Es verknüpft das Anliegen direkt mit einem aktuellen Markenverfahren und dem „Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimum“ (PSK-EM) als unabdingbarem Teil des bio-psycho-sozialen Modells.

ERINNERUNG UND DRINGLICHKEITSANZEIGE

Hier: Verfassungsbeschwerde / Anfrage zur Normenkontrolle vom 08.06.2026

Betreff: Feststellung des Systemversagens bei der „Sozialen Teilhabe“ und dem Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimum (PSK-EM) für neurodivergente Menschen. Neuer Sachvortrag: Aktueller Ausschluss vom Markenschutz (DPMA Az. 30 2026 003 257.8)

Ich nehme Bezug auf meine als Anfrage formulierte Verfassungsbeschwerde vom 08.06.2026 (eingereicht im Kontext zu den Verfahren des LSG RLP, L 3 AS 58/25, L 3 AS 55/23, L 3 AS 59/23 KL sowie SG Speyer, S 4 SO 28/26 ER etc. usw. pp).

Bis zum heutigen Tage steht eine behördliche Rückmeldung sowie die Vergabe eines Aktenzeichens durch Ihr Gericht aus. Ich bitte hiermit um dringende Zuteilung des Geschäftszeichens zur Fortführung des Verfahrens.

Zur Begründung der verfassungsrechtlichen Relevanz und Dringlichkeit erweitere ich den Sachvortrag um ein aktuelles, gravierendes Beispiel des staatlichen Systemversagens, welches den Kern meiner Beschwerde betrifft:

1. Systemische Grundrechtsverletzung durch Ausschluss vom Markenschutz:

Ich habe beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) den Schutz des geistigen Eigentums für den Begriff „Gaia-Pause“ (Az. 30 2026 003 257.8) zur Absicherung beantragt. Das DPMA verweigert im behördlichen Erstverfahren die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe (VKH). Es fordert unter Androhung der Rücknahmefiktion gemäß § 6 Abs. 2 PatKostG eine Gebühr von 300,00 EUR.

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :

Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass dieser Rechtsanspruch sich nicht auf Leistungen der Eingliederungshilfe stützt, da das dortige Leistungssystem für diese spezifische Bedarfslage keine adäquaten Hilfen vorsieht. Es handelt sich vielmehr um einen eigenständigen, unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und gesellschaftliche Teilhabe) sowie Art. 14 GG abzuleitenden Rechtsanspruch auf „Soziale Teilhabe“. Dieser Anspruch umfasst das Recht, sich als Erwerbsloser durch den Schutz geistigen Eigentums (hier das gemeinnützigen und soziale, nicht-kommerzielle, Projekt „Gaia-Pause“ für Straßenkinder, www.openhand.de) bzw. 'Winshu Souruhirā rettet die Welt' (einsehbar unter <https://humanearthling.org/book/openhand>) (=> Ein Projekt zur Digitalisierung, Medien – und Technologiekompetenz im Kindergartenalter. <=) gesellschaftlich einzubringen.

2. Die unauflösbare Barriere für Erwerblose:

Dieser Fall dokumentiert den verfassungswidrigen Zirkelschluss, dem erwerblose, neurodivergente Bürger in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt sind: Das Markenrecht verwehrt die prozessuale Hilfe im Erstverfahren; das Sozialrecht blockiert durch das starre Prinzip des „anrechenbaren Einkommens“ jede Form der Eigenfinanzierung (wie Crowdfunding oder kleinteilige Erwerbstätigkeit), da diese Mittel sofort bedarfsmindernd abgezogen werden. Im Ergebnis wird mir als mittellosem Bürger der verfassungsrechtliche Schutz des geistigen Eigentums (Art. 14 GG) vollständig abgeschnitten.

3. Verknüpfung mit dem PSK-EM und dem bio-psycho-sozialen Modell:

Dieser Ausschluss verletzt den Kern des von mir eingeklagten Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimums (PSK-EM). Basierend auf dem wissenschaftlich anerkannten bio-psycho-sozialen Modell umfasst das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) für neurodivergente Menschen (Asperger-Syndrom / Spektrum Autismus) zwingend die Bereitstellung der rechtlichen und finanziellen Infrastruktur zur gesellschaftlichen Teilhabe und schöpferischen Entfaltung. Wenn der Staat Registerrechte exklusiv an unerschwingliche Gebühren knüpft, greift er aktiv in dieses Existenzminimum ein. Das Sozialgericht Speyer (Richter Balmert) befasst sich möglicherweise bereits mit der von mir geforderten Richtervorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 GG bezüglich des § 99 Abs. 3 SGB IX. Bzw.: Falls nicht ??! Warum ??? + !

Die lückenlose Dokumentation dieses anhaltenden Rechtswegaufschlusses ist zwingende Voraussetzung für die von mir und dem Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr. vorbereitete Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Ich fordere das Bundesverfassungsgericht daher auf, das Verfahren ungesäumt zu registrieren und mir das Aktenzeichen mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

Arno Wagener

Zielrichtung des Ganzen ist eine Individualbeschwerde (im Kollektiv) beim EGMR ! Dazu benötige ich (benötigen wir) eine Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweg. Eine ganz grundsätzliche Weigerung des BverfG eine Verfassungsbeschwerde, wie so als Anfrage wegen dem Einreichen einer Verfassungsbeschwerde geschehen, zur Bewertung und Verhandlung anzunehmen, genügt dabei eigentlich vollkommen.

Anlagen zur Ergänzung der Beschwerdeakte:

- * Kopie des Antrags an die Kreisverwaltung Kusel vom 29.06.2026 (3 Seiten)
- * Kopie des Stundungsantrags an das DPMA vom 29.06.2026 (3 Seiten)
- * Kopie der Eingabe an das SG Speyer vom 29.06.2026 (2 Seiten)

: P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !